

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Hundwil
--

Von der Einwohnergemeinde erlassen am 1. Dezember 1996

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Friedhofkommission.

Art. 3 Kommission

Der Friedhofkommission obliegen folgende Aufgaben:

- die Aufsicht über die Gestaltung und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage und der Umgebung der Kirche (ohne Gebäude, Umzäunung, Landsgemeindeplatz);
- der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird;
- die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat.

Art. 4 Zuständigkeit/Wahlen

Der Gemeinderat wählt den Totengräber, den Sarglieferanten, den Leichenbesorger, den Leichenführer und den Friedhofgärtner auf Antrag der Friedhofkommission.

Art. 5 ¹⁾ Gemeindeganzlei

Die Gemeindeganzlei sorgt für:

- a) die Festlegung der Bestattungszeit (in Absprache mit dem Pfarramt);
- b) den Erlass der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen;
- c) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung;²⁾

¹⁾ Geändert am 02.12.2001

²⁾ bGS 816.31

- d) Bewilligungen zur Urnenausgrabung gemäss Art. 7 Abs. 2 der kantonalen Verordnung;¹⁾
- e) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

Art. 6 Totengräber

- ¹ Der Totengräber sorgt für die Öffnung und das Schliessen des Grabes.
- ² Die Leichen dürfen nur aufgrund der amtlichen Bestattungsbewilligung beigesetzt werden.

Art. 7 Sarglieferant

Der Sarglieferant der Gemeinde liefert die Särge. Wenn jemand auswärts gestorben ist, übernimmt die Sarglieferung der Leichenführer.

Art. 8 Leichenbesorger

- ¹ Der Leichenbesorger ist zuständig für das Einsargen der Leichen.
- ² Der Leichenbesorger ist im Normalfall die Gemeindeschwester. Sie bestimmt eine Vertretung, wenn sie nicht anwesend ist.

Art. 9 Leichenführer

Der Leichenführer besorgt den Transport der Leiche aufgrund einer vertraglichen Regelung.

Art. 10 Friedhofgärtner

- ¹ Der Friedhofgärtner betreut die Friedhofanlagen.
- ² Er achtet darauf, dass die Bestattungsbestimmungen (betr. Grabgrösse etc.) eingehalten werden.
- ³ Der Friedhofgärtner führt das Gräberverzeichnis.

II. Bestattungswesen

Art. 11 Aufbahrung

Die Verstorbenen können nach der Einsargung im Leichenhaus aufgebahrt werden.

Art. 12 Trauerfeier

- ¹ Für die kirchliche Trauerfeier treffen die Organe der Religionsgemeinschaften die nötigen Anordnungen selbst.

¹⁾ bGS 816.31

² Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirche für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht einer der Landeskirchen angehören, ist die Einwohnergemeinde zuständig.

³ Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

Art. 13 ¹⁾ Bestattungszeit

¹ Die Bestattungen finden an Werktagen zwischen 09.00 und 17.00 Uhr statt.

² Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder anderen besonderen Umständen kann die Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit dem Pfarramt Ausnahmen bewilligen.

Art. 14 ¹⁾ Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern

Für Verstorbene ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung von der Gemeindekanzlei gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 16) bewilligt werden, sofern

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde gewohnt hat;
- b) nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;
- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde Hundwil ist.

Art. 15 ¹⁾ Bestattungsarten

a) Erdbestattung

¹ Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:

- für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- für Kinder bis 10 Jahren

b) Feuerbestattung

² Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:

- Urnenreihengräber (max. 3 Urnen)
- Erdbestattungsgräber von Angehörigen (max. 2 Urnen)
- Gemeinschaftsgrab

³ Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab ist nur möglich, wenn die Angehörigen eine Erklärung unterzeichnen, worin sie auf eine längere Grabesruhe, als sie für das bestehende Grab vorgesehen ist, verzichten.

¹⁾ Geändert am 02.12.2001

Art. 16 Bestattungskosten

¹ Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung;
- die Ueberführung der Leiche innerhalb der Gemeinde in das Leichenhaus;
- die Aufbahrung im Leichenhaus;
- das Öffnen und das Schliessen des Grabes;
- die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes aus Holz (Art. 20).

² Bei einer Kremation wird den Hinterbliebenen der Betrag gutgeschrieben, der bei einer normalen Erdbestattung anfällt.

³ Weitergehende Leistungen, wie Bestattung ausserhalb der Gemeinde oder Kremationskosten, müssen von den Auftraggebern getragen werden.

III. Friedhofswesen

Art. 17 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.

² Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutze der Friedhofanlagen ist untersagt:

- a) der Besuch durch Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen;
- b) das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen;
- c) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- d) das Pflücken von Blumen auf fremden Gräbern und den Anlagen.

³ Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 18 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder bis 10 Jahren
- c) Urnenfelder
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

Art. 19 Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

	<u>Graböffnung</u>	<u>Geschlossenes Grab</u>
a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren	Länge	200 cm
	Breite	80 cm
	Tiefe	150 cm
b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre	Länge	150 cm
	Breite	60 cm
	Tiefe	120 cm
c) Urnengräber	Länge	120 cm
	Breite	60 cm
	Tiefe	80 cm

Art. 20 Grabkreuze

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 21 ¹⁾ Grabmäler und Grabausstattungen

¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

² Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Beschriftung sowie einer Zeichnung (Skizze) im Massstab 1 : 10. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften dieses Reglementes eingehalten werden.

³ Grabzeichen, die der Bewilligung und Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁴ Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Die Grabmäler sind in der Regel innert 12 Monaten zu setzen.

⁵ Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate nach der Beisetzung.

⁶ Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn und die Beendigung der Arbeiten dem Friedhofgärtner oder der Friedhofkommission bekanntzugeben.

⁷ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern oder Grabausstattungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

¹⁾ Geändert am 02.12.2001

Art. 22 ¹⁾ Masse der Grabmäler

Die Höchstmasse betragen:

a) für Grabsteine bei Erdbestattungsgräbern:

Höhe	max.	110 cm
Breite	max.	50 cm

b) für Grabplatten bei Urnengräbern:

Länge	max.	50 cm
Breite	max.	40 cm

c) für Grabsteine bei Urnengräbern:

Höhe	max.	70 cm
Breite	max.	40 cm

Art. 23 ¹⁾ Grabbepflanzung

¹ Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.

² Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, diese Arbeiten selber auszuführen oder dem Friedhofgärtner zu übertragen.

Art. 24 Grabunterhalt

¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.

² Wenn ein Grab nicht gepflegt wird, ist der Friedhofgärtner berechtigt, Pflanzen und Unkraut auf Kosten der Angehörigen abzuräumen. Wird von den Angehörigen kein Grab schmuck gewünscht, wird die Bepflanzung nach Weisung der Friedhofkommission erfolgen.

Art. 25 Dauer der Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre.

² Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Dauer der Grabruhe nicht.

³ Die Kosten für Urnenumbettungen bei Feldräumungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Art. 26 Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabfelder/Grabreihen an. Dies ist 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hundwil bekanntzugeben. Die Angehörigen werden in dieser Veröffentlichung gebeten, die Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu ent-

¹⁾ Geändert am 02.12.2001

fernen. Andernfalls verlieren sie allfällige Ansprüche. Nicht bis zur Grabräumung zurückverlangte Restsaldis von Grabunterhaltskontis bei der Gemeindekasse werden aufgelöst und für den Unterhalt der Friedhofanlagen verwendet.

IV. Vollzug

Art. 27 Tarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen (Aufbahrung, Bestatungen, Grabgebühren, Grabunterhalt) auf Antrag der Friedhofkommission.

Art. 28 Reglementsänderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 29 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungswesen der Gemeinde Hundwil vom Januar 1936.

Art. 31 ¹⁾ Übergangsrecht

Der Besitzstand der für die Herbstbepflanzung 2001 Beauftragten bleibt bewahrt. Bei einem Verzicht auf den Auftrag kommt Art. 23 Abs. 2 zur Anwendung.

¹⁾ Geändert am 02.12.2001